



Stadtverband Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 11. April 2019

Bgm.: *[Signature]*

Dez.: *[Signature]*

FB: *[Signature]*

Anl.: PWZ: €

Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister Herr Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Sprecher
Christoph A. Kukulies
Mobil: +49(0) 177/9580811
E-Mail: c.kukulies@afd-emmerich.de
Internet: www.afd-emmerich.de

Eingabe: 11. April 2019

Nr.: 5/2019

Für die Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Thema: *[Signature]*

FB: 5/11

Verband am

Anlage in:

11. April 2019

Eingabe nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen, die Erhebung der Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) im vollen Umfang aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schermbeck mit Stand vom 08.2008 zu übernehmen. Des Weiteren soll der Bürgermeister vom Rat aufgefordert werden, sich in der nächsten Bürgermeisterkonferenz des Kreis Kleve für gleiche Beitragsätze in Kreis nach Vorgabe der Schermbecker Satzung einzusetzen.

Begründung:

Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt in ihrer Satzung für straßenbauliche Maßnahmen von den Anliegern Straßenbaubeiträge. Im Bundesland Bayern wurde diese Regelung abgeschafft. In vielen weiteren Bundesländern werden keine Beiträge von den Bürgern erhoben. Auch in NRW gibt es den Wunsch, diese Beiträge abzuschaffen. Zurzeit gibt es eine Petition:

<https://www.openpetition.de/petition/online/abschaffung-von-strassenausbaubeitraegen-in-nordrhein-westfalen>

Der Bund der Steuerzahler in NRW fordert in seiner "Volksinitiative Straßenbaubeiträge" ebenfalls die dauerhafte Abschaffung der Beiträge in Nordrhein- Westfalen.

Zurzeit gibt es keine rechtliche Grundlage die Beiträge abzuschaffen oder auszusetzen. Daher schlagen wir eine Reduzierung der Beiträge nach Maßgabe der Vorbildsgemeinde im Nachbarkreis Wesel - der Gemeinde Schermbeck vor.

Obwohl die Bürgermeisterkonferenz Kreis Kleve beschlossen hat im Kreis Kleve einheitliche Beiträge zu erheben, gibt es hierfür keinerlei rechtliche Verpflichtung in den einzelnen Gemeinden, diese zu übernehmen.

Die Stadt Emmerich am Rhein soll somit im Kreis Kleve als Vorbild dienen, in allen Gemeinden die KAG Beiträge zu senken und somit den ersten Schritt zur vollständigen Abschaffung zu gehen.

[Signature]



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Schermbeck
vom 31.05.1996

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.05.1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW S. 561) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,



- e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständige Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	


6.5 KAG-Satzung

Seite 3

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 %
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m		8,50 m
	10 %		
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	10 %
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %



c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1 - 4 jeweils Buchstabe a) angegebenen Maße wie folgt:
1. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten auf 24,00 m,
 2. in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf 18,00 m.
- Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (7) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:



Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (10) Für Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.



Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 1,0 bei Kirchengebäuden, die nur eine Ebene aufweisen, ohne Rücksicht auf die Gebäudehöhe,
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
 - h) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:



- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besondeheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.



§ 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - KAG-Satzung - vom 23. November 1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 31.05.1996

gez. Cappell
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtl. Bek.-Blatt –Amtsblatt- der Gemeinde Schermbeck am 01.07.1996, Nr. 5, bekanntgemacht.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderungschronologie –Stand: 08.2008-:

Bezeichnung

Bekanntmachung

Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der
Gemeinde Schermbeck vom 31.05.1996

Amtsblatt 5/22 vom
01. Juli 1996, Seite 49

Am Tage nach der
Bekanntmachung